



ANWALTSKANZLEI
FÜR IMMOBILIENRECHT

Mietminderungen bleiben bei der Berechnung der Mieterhöhung unberücksichtigt

Zusammenfassung des Urteils des BGH vom 17.04.2019 zu dem Aktenzeichen VIII ZR 33/18

In seiner hatte sich der BGH mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit sich eine Mietminderung auf die Berechnung der Mieterhöhung, hier die Berechnung der Kappungsgrenze, auswirkt.

Der BGH hat in seiner Entscheidung geurteilt, dass Mietminderungen bei der Berechnung der Mieterhöhung außen vor bleiben.

Sinn und Zweck der Kappungsgrenze sei es, den Mieter vor zu schnellen Mieterhöhungen zu schützen. Dieser Schutz wird schon dadurch gewahrt, dass man sich bei der Berechnung an der vertraglich vereinbarten Miete orientiert.

Für Sie ist die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht der richtige und kompetente Ansprechpartner, wenn es um die Durchsetzung Ihrer Rechte bzw. der Abwehr unberechtigter Forderungen geht. Stets wird auch geprüft, ob in Ihrem konkreten Fall das vorstehende Urteil anwendbar ist oder ob die Details Ihres Falles zu einer anderen Rechtslage führen.

Der Autor dieses Artikels, Herr Dirk Salewski, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de). Er ist daneben Vorstandsmitglied des WEG Verein Interessenvertretung für Wohnungseigentümer e.V. (www.weg-verein.de).

Hinweis:

Dieser Artikel ist ein kostenfreies, allgemeines und freibleibendes Angebot, deren Benutzung zwingend den Nutzungsbedingungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht unterliegt, welche auf der Internetseite www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de im Bereich Service veröffentlicht sind. Jede Haftung für die Richtigkeit und Aktualität des Inhalt muss trotz der hohen Sorgfalt bei der Erstellung dieses Artikels, auch wegen dem ständigen Wandel der Rechtslage, ausdrücklich ausgeschlossen werden. Insbesondere soll er keine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen!

© RA Dirk Salewski, Kierspe, 07/2019